

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Herausgeber:** Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1979)  
**Heft:** 2

**Rubrik:** Jungbürgerfeier des Schweizer-Vereins

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## JUNGBÜRGERFEIER DES SCHWEIZER-VEREINS

wie bereits vor 3 Jahren gedenken wir auch dieses Jahr wieder eine Jungbürgerfeier für unsere in Liechtenstein wohnhaften Landsleute der Jahrgänge 1959, 1960 und 1961 durchzuführen. Vor wenigen Tagen haben wir allen Jungbürgern dieser Jahrgänge eine persönliche Einladung auf den 5. Oktober 1979 zugestellt und hoffen sehr, dass auch diese Feier wiederum zu einem Erfolg werden wird.

Sollten jedoch Schweizerinnen oder Schweizer der genannten Jahrgänge aus irgend einem Grunde diese Einladung nicht erhalten haben, bitten wir um Bescheid. Es kann sein, dass uns nicht alle Adressen bekannt sind. Wir werden die entsprechenden Unterlagen gern nachsenden.

Aufgrund der vorliegenden Adressen konnten übrigens 141 Jungbürger zu dieser Feier bereits eingeladen werden. Das definitive Programm dieses Anlasses wird später bekannt gegeben.

## ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Einstimmig hiess der Schweizer Nationalrat dieser Tage die Uebereinkommen mit Frankreich, Italien, Liechtenstein und Oesterreich hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung für Grenzgänger gut. Anlass zu den zwischenstaatlichen Verhandlungen war die in der Schweiz am 1. April 1977 in Kraft getretene obligatorische Arbeitslosenversicherung, die für alle in der Schweiz wohnhaften In- und Ausländer gilt, jedoch nicht für Grenzgänger, die aber bereits seit 1.4.1977 ihre Arbeitslosenversicherungsbeiträge entrichten.

Nach dem neuen Gegenseitigkeitsabkommen Liechtenstein - Schweiz ergibt sich für die Liechtensteiner Grenzgänger in die Schweiz folgende Rechtslage. Sie erhalten bei Teilarbeitslosigkeit ihre Sozialleistungen vom Beschäftigungsland, also von der Schweiz, wo sie auch ihre Versicherungsbeiträge einbezahlen.

Bei Ganzarbeitslosigkeit deckt der Wohnsitzstaat, also das Fürstentum Liechtenstein, das Risiko, und zwar ähnlich der seit Anfang 1978 getroffenen Regelung zwischen Oesterreich und Liechtenstein. Der Liechtensteiner Grenzgänger nach der